

Antrag des Vorstands: Anpassung der Vereinssatzung des SCE Gliesmarode vom 25.05.2016

Die hier vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen beinhalten im Wesentlichen die Anpassung der Satzung an die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene DSGVO.

Bei einigen Punkten der Satzung werden zur Klarstellung weitere Änderungen/Ergänzungen vorgeschlagen.

Ebenso ist der Antrag auf halbjährliche Kündigung eingearbeitet.

§ 5 Amtsbezeichnungen

alt:

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Satzung.

neu:

1. Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Satzung.
2. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

alt:

2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger und Geschäftsunfähiger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

neu:

2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger und Geschäftsunfähiger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Der unterzeichnende gesetzliche Vertreter erklärt durch seine Unterschrift, dass er für den Mitgliedsbeitrag und dessen pünktliche Begleichung gesamtschuldnerisch haftet.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

alt:

2. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Der Vereinsvorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Regelung zulassen.

neu:

a) *Bei jährlicher Kündigungsfrist:*

2. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zulässig. Die drei Monatsfrist entfällt, wenn das Mitglied in diesem Zeitraum volljährig wird. Der Vereinsvorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Regelung zulassen. Für den form- und fristgerechten Zugang der Austrittserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.

b) Bei halbjährlicher Kündigungsfrist:

2. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die drei Monatsfrist entfällt, wenn das Mitglied in diesem Zeitraum volljährig wird. Der Vereinsvorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Regelung zulassen. Für den form- und fristgerechten Zugang der Austrittserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.

§ 13 Beiträge, Umlagen, Gebühren

alt:

6. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.

neu:

6. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig ab dem 1. des Folgemonats veranlagt.

§ 24 Vereinsvorstand

neu:

13. Für den Fall, dass der Verein in einer Delegiertenversammlung vertreten werden muss, legt der Vereinsvorstand durch Beschluss die erforderlichen Delegierten fest. Dabei sollten bei Delegiertenversammlungen von Fachverbänden Vertreter der entsprechenden Abteilungen auf deren Vorschlag vorrangig berücksichtigt werden.

Die bisherigen Absätze 13 bis 17 erhalten die Nummern 14 bis 18

§§ 38 – 41 entfallen ersatzlos

neu: §§38 - 40

§38 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/-Trainern im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Hierzu gehört auch die Übermittlung personenbezogener Daten an Sportverbände soweit dies für die Mitgliedschaft oder die aktive Sportausübung erforderlich ist.
2. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer durch den Vereinsvorstand beauftragten Person gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
3. Jede unter Ziffer 1 genannte Person hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 15 DS-GVO,

- b) Berichtigung der über seine Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind, nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, nach Artikel 18 DS-GVO,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war, nach Artikel 17 DS-GVO,
 - e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder Organen hinaus.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann vom Vereinsvorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, der nicht dem Vereinsvorstand nach § 26 BGB angehören darf.
Ist mindestens die nach den Bestimmungen vorgesehene Anzahl von Personen erreicht, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten ständig beschäftigt sind, muss der Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen (Art. 37 DS-GVO).
6. Daten von unter Ziffer 1 genannte Personen werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

§39 Weitergabe von Daten

1. Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt.
2. Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und von Landes- oder Bundesfachverbänden stellt der Verein die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung.
3. Der Vereinsvorstand darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

§40 Veröffentlichung von Daten

1. Vom Verein werden im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos von Vereinsmitgliedern in der Vereinszeitung und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und diese gegebenenfalls an Print- und andere Medien übermittelt.
2. Betroffen sind insbesondere folgende Veröffentlichungen:
Ergebnislisten, Mannschaftslisten, Kontaktdaten von Vereinsfunktionären, Berichte über Ehrungen und Geburtstage.
Veröffentlicht werden gegebenenfalls Fotos, der Name, die Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, die Funktion im Verein, ggfs. die Einteilung in Wettkampf- oder andere Klassen inklusiv Alter und Geburtsjahrgang und die Platzierung bei Wettkämpfen.
3. Das Vereinsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen. In diesem Fall wird die Übermittlung / Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann umgehend entfernt.

§§ 42 – 47 werden umbenannt in §§ 41 – 46

§46 Inkrafttreten

alt:

2. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 09. März 2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

neu:

2. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 25 Juni 2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.